

Finanzordnung

Nürnberg Islanders e.V



Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 1.2 Für den Verein und gilt generell das Kostendeckungsprinzip
- 1.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- 2.1 Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten geplanten Finanzzu- und abflüsse beinhalten.
- 2.2 Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 15. November des Vorjahres zu erstellen und Mitgliedern mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt, vorzulegen.
- 2.3 Der für Finanzen zuständige Vorstand überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstandsvorsitzenden laufend über seine Entwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
- 2.4 Der Haushaltsplan ist ausgeglichen zu gestalten.

§ 3 Jahresabschluss

- 3.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss ist

soweit notwendig eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.

- 3.2 Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 17 Absatz 3 der Vereinssatzung zu prüfen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- 4.1 Alle Finanzgeschäfte werden über das Finanzkonto abgewickelt.
- 4.2 Der für Finanzen zuständige Vorstand verwaltet das Vereinskonto.
- 4.3 Zahlungen werden vom zuständigen Vorstand nur geleistet, wenn sie nach die Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 4.4 Der für Finanzen zuständige Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 5.1 Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben.
- 5.2 Die Finanzmittel sind entsprechend den Grundsätzen der Satzung und dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 6.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird nur über das Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 6.2 Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- 6.3 Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag sowie Verwendungszweck enthalten. Von Mitgliedern gegen den Verein erstellte Belege sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch Vorstandsbeschluss vom 06.09.2018 in Kraft.